

Bourges A 6 (deu)

[Ohne Titel]¹

† Im vierzehnten Jahr der Herrschaft unseres Herrn, des allerruhmreichsten Königs Soundso², acht Tage vor den Kalenden des Soundso³ geschah diese *gesta*⁴ vor dem *vir laudabilis*⁵ und auch der ganzen Kurialenschaft⁶, den anwesenden *honorati*⁷ und Kurialen und auch den Landmännern⁸, die an Stelle der Obrigkeit handeln. Der Soundso sprach:

„Ich ersuche von Dir, oh allertüchtigster *defensor*⁹, wie auch von Euch, oh Kurialenschaft, dass Ihr befehlen mögt, mir die öffentlichen Bücher vorzulegen, weil ich etwas habe, das ich durch das Band der *gesta* bekräftigen möchte.“

Der *defensor* und die Kurialenschaft sagten:

„Die öffentlichen Bücher für diese Stadt stehen Dir offen! Führe aus, was Du wünschst, wie es Brauch ist!“

Der *vir magnificus* Soundso sagte:

„Mein Bruder Soundso hat durch seine Vollmacht¹⁰ jene Schenkung¹¹ an mich übergeben, die er zugunsten der Kirche des Herrn Soundso sowie an seinen Enkel auszufertigen befahl, damit ich eben diese Schenkung vor Eurer Rühmlichkeit den *gesta municipalia*¹² hinzufügen soll.“

Der *defensor*¹³ und die Kurialenschaft¹⁴ sagten:

„Die Vollmacht¹⁵ und die Schenkung¹⁶, von denen Du sagst, dass Du sie hast, sollen öffentlich verlesen und eben hier geprüft werden!“

Er bat darum, dass es geprüft werde; nachdem es geprüft worden war, sagten der *defensor* und die Kurialenschaft:

„Da Schenkung und Vollmacht ordnungsgemäß niedergeschrieben sind und geprüft wurden, zögere nicht auszusprechen, was Du darüber hinaus noch willst – ausgeschlossen ist eine unrechtmäßige Forderung Deinerseits.“

Der Soundso sagte:

„Da die Schenkung¹⁷ und Vollmacht¹⁸, die förmlich niedergeschrieben sind, uns verlesen wurden, bitte ich insbesondere darum: Damit sie zur Gänze bestätigt werden können, sollen sie als *gesta*¹⁹ mit Unterschriften von Eurer Hand bekräftigt werden.“

Der *defensor* und die Kurialenschaft sagten:

„Es sei in besonderer Weise festgestellt, dass die *gesta* von uns unterzeichnet werde, wie es Sitte ist. Was willst Du darüber hinaus noch?“

Der *vir magnificus* Soundso sagte:

„Ich ersuche darum, dass man mir die *gesta* dem Brauch entsprechend aushändige, sobald sie niedergeschrieben und von Euch unterzeichnet wurden.“

Der *defensor*²⁰ und die Kurialenschaft²¹ sagten:

„Die *gesta* soll man Dir dem Brauch entsprechend aushändigen, sobald sie niedergeschrieben und von uns unterzeichnet worden sein wird.“

- ¹ Bei der Formel handelt es sich um eine nachträgliche Ergänzung zum Formelmateriale aus P₁₆^c. Die Formel wurde ohne Nummer von anderer Hand nach Bourges A (P₁₆^c) 5 (dem Stück Nr. XV der Handschrift) hinter einem in tironischen Noten ergänzten Exzerpt aus Hieronymus, Adversus Vigilantium 14 eingetragen (eine Transkription des Exzerpts liegt vor bei: W. Schmitz, Tironianum, S. 79).
- ² Vermutlich das 14. Herrschaftsjahr Theuderichs IV. (721-737) und damit 734/735 oder Pippins I. (751-769) und damit 764/765. Frühere wie spätere Herrscher scheiden wegen des paläographischen Befundes aus. Vgl. K. Zeumer, Formelsammlungen, S. 80; K. Zeumer, Neue Erörterungen, S. 314; J. Barbier, Archives oubliées, S. 230f.
- ³ Am. 24. oder 25. des vorherigen Monats.
- ⁴ Die spätrömischen *gesta municipalia* dienten zunächst dazu, Wechsel von steuerpflichtigem Grundeigentum festzuhalten, entwickelten sich in der Folge jedoch zu städtischen Archiven, in welche Rechtsgeschäfte aller Art eingetragen wurden. Die öffentliche Insinuation von Rechtsdokumenten in die *gesta* sicherte die Rechtskraft von Rechtsgeschäften und erhöhte im Streitfall die Glaubwürdigkeit der Dokumente. In der fränkischen Welt sind die *gesta* bis ins 9. Jahrhundert bezeugt, wenn auch der Rechtsvorgang der Insinuation zunehmend modifiziert wurde. Vgl. dazu B. Hirschfeld, *Gesta municipalia*; W. Brown, *On the gesta municipalia*; J. Barbier, *Archives oubliées*.
- ⁵ Die Bezeichnung als *vir laudabilis* geht auf die Praxis des 4. Jahrhunderts zurück, die zehn ranghöchsten *curiales* mit diesem Rangtitel zu bezeichnen. Vgl. dazu A. Demandt, *Die Spätantike*, S. 458.
- ⁶ Der *ordo curiae*, „die Bank der *curia*“ meint hier die Gesamtheit der anwesenden Mitglieder der *curia*. Die *curia* bildete in der römischen Antike das kollektive städtische Entscheidungsorgan. Im Laufe der Spätantike wurden ihre Kompetenzen immer weiter eingeschränkt und erstreckten sich schließlich im Wesentlichen auf Steuererhebung und die Protokollierung von Rechtsgeschäften. In fränkischer Zeit wurde die *curia* durch die Notablenversammlung ersetzt, der im Kern dieselben Personenkreise angehörten. Vgl. dazu K. H. Debus, *Studien*, S. 100f.; S. T. Loseby, *Lost cities*, S. 231f.; S. Schmidt-Hofner, *Defensor civitatis*, S. 488-495; W. Brown, *On the gesta municipalia*, S. 349f.; J. Barbier, *Archives oubliées*, S. 127-129 und 176f.
- ⁷ Die *honorati* setzten sich in der Spätantike aus verschiedenen Gruppen zusammen, so aus Angehörigen des Ritterstandes, bestimmten Amtsträgern und Senatoren. Sie bildeten die Führungsschicht des Reiches. Auf der städtischen Ebene gehörten die *honorati* dem Stadtrat an, waren jedoch streng von den *curiales* geschieden. In nachrömischer Zeit scheinen die Bezeichnungen *curiales* und *honorati* oft gleichbedeutend verwendet worden zu sein. Vgl. dazu A. Demandt, *Die Spätantike*, S. 401, 404 und 408f.; A. H. M. Jones, *The later Roman empire*, S. 146, 259, 362 und 536; G. A. Cecconi, *Honorati*, S. 44-50.
- ⁸ *Agrestis* bedeutet „auf dem Lande lebend“ oder auch im übertragenen Sinne „Bauer“. Gemeint sind hier sicherlich die *pagenses*, die als Bewohner des Gaus jenen der *civitas* gegenübergestellt werden. Zu den *pagenses* vgl. E. Magnou-Nortier, *Les pagenses*, deren Versuch, der Bezeichnung *pagenses* für die karolingische Zeit eine engere technische Bedeutung beizumessen, jedoch nicht überzeugt. Zeumer entschied sich *agrestes* zu *ac rector* zu emendieren. Vermutlich sind hier jedoch einfach Teilnehmer gemeint, die nicht in der Stadt sondern auf dem Land leben. Von einem *rector* ist in der Formel nirgends die Rede.
- ⁹ Dem *defensor civitatis* oblagen in der Spätantike unter anderem die Lokalgerichtsbarkeit, die Verwaltung des öffentlichen Landbesitzes sowie die Eintragung von Rechtsakten in die *gesta municipalia*. Vgl. S. Schmidt-Hofner, *Defensor civitatis*. Die Bezeichnung als *vir laudabilis* geht auf die Praxis des 4. Jahrhunderts zurück, die zehn ranghöchsten *curiales* mit diesem Rangtitel zu bezeichnen. Vgl. dazu A. Demandt, *Die Spätantike*, S. 458.
- ¹⁰ Regelungen zur Mandatierung finden sich ausschließlich im römischen Recht. Seit der Spätantike waren diesem zu Folge Mandate gerichtlich zu registrieren. Die (zumeist schriftlich erteilten) Mandate konnten dabei sowohl nur äußerst begrenzten als auch sehr umfassenden Inhalts sein. Zugleich flossen auch die bislang getrennten Formen des Auftrags (bei dem der Mandatar zu einer Ausführung verpflichtet war) und der Ermächtigung (bei welcher der Mandatar zu einer Ausführung berechtigt, aber nicht zwingend verpflichtet war) im Mandat zusammen. Vgl. dazu E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 63f., 68f., 150-154 und 288-291; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 415f; H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 412f.
- ¹¹ Mit *donatio* wurde im römischen Recht die Schenkung bezeichnet. Seit Konstantin dem Großen war die *donatio* ein Geschäftstyp eigener Art, der wie der Kauf den Übergang des Eigentums unmittelbar bewirkte. Wie dieser musste sie vor Zeugen stattfinden, schriftlich niedergelegt und öffentlich registriert werden. Vgl. dazu E. Levy, *West Roman vulgar law*, S. 138f.; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 394-399.
- ¹² Die spätrömischen *gesta municipalia* dienten zunächst dazu, Wechsel von steuerpflichtigem Grundeigentum festzuhalten, entwickelten sich in der Folge jedoch zu städtischen Archiven, in welche Rechtsgeschäfte aller Art eingetragen wurden. Die öffentliche Insinuation von Rechtsdokumenten in die *gesta*

sicherte die Rechtskraft von Rechtsgeschäften und erhöhte im Streitfall die Glaubwürdigkeit der Dokumente. In der fränkischen Welt sind die *gesta* bis ins 9. Jahrhundert bezeugt, wenn auch der Rechtsvorgang der Insinuation zunehmend modifiziert wurde. Vgl. dazu B. Hirschfeld, *Gesta municipalia*; W. Brown, *On the gesta municipalia*; J. Barbier, *Archives oubliées*.

¹³ Dem *defensor civitatis* oblagen in der Spätantike unter anderem die Lokalgerichtsbarkeit, die Verwaltung des öffentlichen Landbesitzes sowie die Eintragung von Rechtsakten in die *gesta municipalia*. Vgl. S. Schmidt-Hofner, *Defensor civitatis*. Die Bezeichnung als *vir laudabilis* geht auf die Praxis des 4. Jahrhunderts zurück, die zehn ranghöchsten *curiales* mit diesem Rangtitel zu bezeichnen. Vgl. dazu A. Demandt, *Die Spätantike*, S. 458.

¹⁴ Die *curia* bildete in der römischen Antike das kollektive städtische Entscheidungsorgan. Im Laufe der Spätantike wurden ihre Kompetenzen immer weiter eingeschränkt und erstreckten sich schließlich im Wesentlichen auf Steuererhebung und die Protokollierung von Rechtsgeschäften. In fränkischer Zeit wurde die *curia* durch die Notablenversammlung ersetzt, der im Kern dieselben Personenkreise angehörten. Vgl. dazu K. H. Debus, *Studien*, S. 100f.; S. T. Loseby, *Lost cities*, S. 231f.; S. Schmidt-Hofner, *Defensor civitatis*, S. 488-495; W. Brown, *On the gesta municipalia*, S. 349f.; J. Barbier, *Archives oubliées*, S. 127-129 und 176f.

¹⁵ Regelungen zur Mandatierung finden sich ausschließlich im römischen Recht. Seit der Spätantike waren diesem zu Folge Mandate gerichtlich zu registrieren. Die (zumeist schriftlich erteilten) Mandate konnten dabei sowohl nur äußerst begrenzten als auch sehr umfassenden Inhalts sein. Zugleich flossen auch die bislang getrennten Formen des Auftrages (bei dem der Mandatar zu einer Ausführung verpflichtet war) und der Ermächtigung (bei welcher der Mandatar zu einer Ausführung berechtigt, aber nicht zwingend verpflichtet war) im Mandat zusammen. Vgl. dazu E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 63f., 68f., 150-154 und 288-291; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 415f.; H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 412f.

¹⁶ Mit *donatio* wurde im römischen Recht die Schenkung bezeichnet. Seit Konstantin dem Großen war die *donatio* ein Geschäftstyp eigener Art, der wie der Kauf den Übergang des Eigentums unmittelbar bewirkte. Wie dieser musste sie vor Zeugen stattfinden, schriftlich niedergelegt und öffentlich registriert werden. Vgl. dazu E. Levy, *West Roman vulgar law*, S. 138f.; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 394-399.

¹⁷ Mit *donatio* wurde im römischen Recht die Schenkung bezeichnet. Seit Konstantin dem Großen war die *donatio* ein Geschäftstyp eigener Art, der wie der Kauf den Übergang des Eigentums unmittelbar bewirkte. Wie dieser musste sie vor Zeugen stattfinden, schriftlich niedergelegt und öffentlich registriert werden. Vgl. dazu E. Levy, *West Roman vulgar law*, S. 138f.; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 394-399.

¹⁸ Regelungen zur Mandatierung finden sich ausschließlich im römischen Recht. Seit der Spätantike waren diesem zu Folge Mandate gerichtlich zu registrieren. Die (zumeist schriftlich erteilten) Mandate konnten dabei sowohl nur äußerst begrenzten als auch sehr umfassenden Inhalts sein. Zugleich flossen auch die bislang getrennten Formen des Auftrages (bei dem der Mandatar zu einer Ausführung verpflichtet war) und der Ermächtigung (bei welcher der Mandatar zu einer Ausführung berechtigt, aber nicht zwingend verpflichtet war) im Mandat zusammen. Vgl. dazu E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 63f., 68f., 150-154 und 288-291; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 415f.; H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 412f.

¹⁹ Die spätrömischen *gesta municipalia* dienten zunächst dazu, Wechsel von steuerpflichtigem Grundeigentum festzuhalten, entwickelten sich in der Folge jedoch zu städtischen Archiven, in welche Rechtsgeschäfte aller Art eingetragen wurden. Die öffentliche Insinuation von Rechtsdokumenten in die *gesta* sicherte die Rechtskraft von Rechtsgeschäften und erhöhte im Streitfall die Glaubwürdigkeit der Dokumente. In der fränkischen Welt sind die *gesta* bis ins 9. Jahrhundert bezeugt, wenn auch der Rechtsvorgang der Insinuation zunehmend modifiziert wurde. Vgl. dazu B. Hirschfeld, *Gesta municipalia*; W. Brown, *On the gesta municipalia*; J. Barbier, *Archives oubliées*.

²⁰ Dem *defensor civitatis* oblagen in der Spätantike unter anderem die Lokalgerichtsbarkeit, die Verwaltung des öffentlichen Landbesitzes sowie die Eintragung von Rechtsakten in die *gesta municipalia*. Vgl. S. Schmidt-Hofner, *Defensor civitatis*. Die Bezeichnung als *vir laudabilis* geht auf die Praxis des 4. Jahrhunderts zurück, die zehn ranghöchsten *curiales* mit diesem Rangtitel zu bezeichnen. Vgl. dazu A. Demandt, *Die Spätantike*, S. 458.

²¹ Die *curia* bildete in der römischen Antike das kollektive städtische Entscheidungsorgan. Im Laufe der Spätantike wurden ihre Kompetenzen immer weiter eingeschränkt und erstreckten sich schließlich im Wesentlichen auf Steuererhebung und die Protokollierung von Rechtsgeschäften. In fränkischer Zeit wurde die *curia* durch die Notablenversammlung ersetzt, der im Kern dieselben Personenkreise angehörten. Vgl. dazu K. H. Debus, *Studien*, S. 100f.; S. T. Loseby, *Lost cities*, S. 231f.; S. Schmidt-Hofner, *Defensor civitatis*,

S. 488-495; W. Brown, *On the gesta municipalia*, S. 349f.; J. Barbier, *Archives oubliées*, S. 127-129 und 176f.

Formulae Litterae Chartae

